

Zusammenfassende Erklärung (§ 10a BauGB)

Berücksichtigung der Umweltbelange:

Bereits im entsprechenden Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren (43. Änderung des Flächennutzungsplans „Neuer Bauhof“) fand eine umfassende Prüfung der Umweltbelange und deren Berücksichtigung im Rahmen der Planung statt: So ging aus den die Aussagen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags hervor, dass keine besonderen Beeinträchtigungen aufgrund der Planung zu erwarten sind. Auch ergab ein gesondert erstelltes Geruchsgutachten, dass trotz der Nähe zur angrenzenden Kläranlage keine erheblichen Beeinträchtigungen zu befürchten sind.

Im Bebauungsplanverfahren wurde diese Belange erneut aufgegriffen und abschließend durch geeignete Festsetzungen geregelt. Dabei wurde die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach entsprechender Anregung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (s.u.) mehrfach überarbeitet und angepasst.

Die ermittelten Umweltbelange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargelegt und bewertet.

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Belange vorgetragen worden.

Aufgrund entsprechender Äußerungen im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde die Planung im Verlauf des Verfahrens im Wesentlichen in Bezug auf zwei Aspekte laufend angepasst:

- Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde nach entsprechender Anregung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (s.u.) mehrfach überarbeitet.
- Die Regelungen bezüglich des Einfahrtsbereichs zur Osttangente („Notzufahrt“) wurden aufgrund der Äußerungen der Polizeiinspektion Burgdorf mehrfach überarbeitet und präzisiert.

Ansonsten sind im Rahmen der Behördenbeteiligung lediglich Belange vorgetragen worden, die entweder ohnehin schon berücksichtigt wurden oder die erst auf der Ebene der objektkonkreten Gebäudeplanung abschließend behandelt werden können.

Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten:

Bereits im entsprechenden Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren (43. Änderung des Flächennutzungsplans „Neuer Bauhof“) fand eine umfassende Prüfung von Planungsalternativen statt, sowohl hinsichtlich des Standorts als auch hinsichtlich der Flächendarstellung:

Als Alternativen wurden mögliche Standorte in bestehenden oder geplanten Gewerbegebieten der Stadt Burgdorf untersucht wie z.B. im GE-Nordwest, GE-Hülptingsen oder im Falle entsprechender Verfügbarkeit auch im GE-Ostlandring. Diese geprüften Standorte wurden verworfen, da der favorisierte Standort als einziger die Nutzung weiterer Synergien aufgrund der Nähe zur unmittelbar südlich gelegenen städtischen Kläranlage und des hier bereits vorhandenen städtischen Abfallzwischenlagers, unter anderem durch einen effizienteren Betrieb der bereits bestehenden Faulgasverstromungsanlage auf dem Klärwerksgelände (Nutzung der Abwärme und überschüssiger Elektrizität), ermöglicht.

Anstelle einer ursprünglich geplanten Fläche für Gemeinbedarf wurde auf FNP-Ebene eine gewerbliche Fläche dargestellt und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend ein Gewerbegebiet festgesetzt, um flexibel zusätzliche Nutzungen zu ermöglichen.

Zusammenfassend wurden neben verschiedenen wirtschaftlichen, funktionalen und sozialen Gesichtspunkten auch die ökologischen Vorteile des favorisierten Standortes gewürdigt.